

Umgang mit LRS – Rechtssicherer Leitfaden (VV LRS RLP & SchulG RLP)

Dieser Leitfaden fasst die rechtlichen Grundlagen und praktischen Schritte für den Umgang mit Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) in Rheinland-Pfalz zusammen. **Grundlage ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift vom 28.08.2007 („VV LRS“) und § 10 SchulG RLP.**

1. Vorgehensweise im Überblick

- 1) Hinweis aufnehmen & schulische Förderdiagnostik starten (kein Attest nötig)
- 2) Förderplan erstellen (Ausgangslage, Ziele, Maßnahmen, Nachteilsausgleich, ggf. Bewertungsabweichungen, Evaluation)
- 3) **Nachteilsausgleich vorrangig gewähren** (z. B. Zeitverlängerung, Hilfsmittel)
- 4) Bewertungsabweichung **nur** bei erheblichen, langanhaltenden Schwierigkeiten und nach erfolglosen Nachteilsausgleichen – **nur** durch Beschluss der Klassenkonferenz möglich
- 5) **Alle Maßnahmen befristen**, regelmäßig evaluieren, Abbauperspektive festlegen (eine dauerhafte Bewertungsbefreiung ist **nicht** vorgesehen!)
- 6) Zeugnisvermerke setzen (Ausnahmen bei Abschlusszeugnissen auf Antrag)
- 7) Datenschutz beachten: Förderpläne, Beschlüsse, externe Gutachten, Evaluationen zur Schülerakte nehmen

2. Bewertungsabweichung – Voraussetzungen

Eine Bewertungsabweichung (z. B. Aussetzen der Rechtschreibnote) wird nur gewährt, wenn:

- Erhebliche, langanhaltende Beeinträchtigung vorliegt (schulische Förderdiagnostik).
- Nachteilsausgleich nicht ausreicht.
- Die Klassenkonferenz dies beschließt.
- Maßnahme befristet ist (**i. d. R. 0,5–1 Schuljahr**) und evaluiert wird.
- Zeugnisvermerk erfolgt (Ausnahme: Abschlusszeugnisse mit mehrjähriger Förderung auf Antrag).

3. LRS-Diagnostik – Wer? Wann seriös?

Schulische Förderdiagnostik (Pflicht): durch Klassen-/Fachlehrkräfte, ggf. Förderlehrkraft, Schulpsychologischer Dienst.

Externe Diagnostik (optional): durch Fachärzt*innen, Psycholog*innen, Legasthenietherapeut*innen.

Seriös, wenn normierte Tests, Prüfung von Lesen & Rechtschreiben, Berücksichtigung von

Umfeldfaktoren, schriftliche Begründung und Förderempfehlung vorliegen.

 Beachtung der 2-Jahres-Regelung für Gutachten

4. Entscheidungswege – Zuständigkeit, Rechtsgrundlage, Hinweise

<u>Entscheidung / Schritt</u>	<u>Zuständige Instanz</u>	<u>Rechtsgrundlage (RLP)</u>	<u>Bemerkungen</u>
Förderdiagnostik starten	Klassenleitung/Fachlehrkraft, ggf. Förderlehrkraft, Schulpsychologischer Dienst	VV LRS Nr. 3.1 i.V.m. § 10 SchulG	Kein Attest nötig; schulische Beobachtung und Tests ausreichend
Externe Diagnostik einbeziehen	Eltern beauftragen Fachstelle (z.B. Psycholog*in, KJP)	VV LRS Nr. 3.1	Kann Schule unterstützen, ersetzt aber nicht die schulische Förderdiagnostik
Nachteilsausgleich gewähren	Klassenkonferenz	VV LRS Nr. 4.2	Vorrangig vor Bewertungsabweichung; z. B. Zeitverlängerung, Hilfsmittel
Bewertungsabweichung beschließen	Klassenkonferenz	VV LRS Nr. 4.1, 4.3	Nur bei erheblichen, langanhaltenden Schwierigkeiten und wenn Nachteilsausgleich nicht ausreicht
Befristung festlegen	Klassenkonferenz	VV LRS Nr. 4.1 Satz 2	In der Regel Halbjahr bis max. ein Schuljahr, dann erneute Beschlussfassung
Zeugnisvermerk setzen	Klassenleitung/Schulleitung	VV LRS Nr. 4.4	Unter 'Bemerkungen' vermerken; Ausnahme bei Abschluss-

			zeugnissen nach mehrjähriger Förderung (auf Antrag)
Evaluation & Abbau	Klassenkonferenz	VV LRS Nr. 4.1 Satz 2	Regelmäßige Überprüfung; Ziel ist der Abbau der Bewertungsabweichung

5. LRS und Fremdsprachen

<u>Bereich</u>	<u>Deutsch</u> <u>(Unterrichtssprache)</u>	<u>Fremdsprachen (z. B. Englisch, Französisch)</u>
Diagnostik	Schulische Förderdiagnostik durch Lehrkräfte (ggf. Schulpsychologischer Dienst). Kein therapeutisches Gutachten nötig.	Keine separate externe Diagnostik erforderlich. Schule prüft auf Basis der Leistungen/Beobachtungen in den Fremdsprachen.
Nachteilsausgleich	Kann auf Grundlage der schulischen Diagnose gewährt werden.	Kann übernommen werden, wenn auch in den Fremdsprachen erhebliche Schwierigkeiten festgestellt werden.
Bewertungsabweichung	Möglich bei erheblichen, langanhaltenden Schwierigkeiten (Beschluss der Klassenkonferenz).	Möglich, wenn die LRS auch die Fremdsprachen erheblich beeinträchtigt. Entscheidung durch Klassenkonferenz, kein Automatismus.
Rechtsgrundlage (RLP)	VV LRS (2007), Nr. 3–4 i. V. m. § 10 SchulG	VV LRS (2007), Nr. 3–4 i. V. m. § 10 SchulG („in den betroffenen Fächern“).
Fazit	Diagnose in Deutsch ist Basis.	Gilt nicht automatisch – Übertragung nur, wenn schulisch nachgewiesen.